

**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0311/2024

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 21.08.2024**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung vom 11.05.2024 auf Einführung einer
Feuerwerksverbotszone im und um den Wohnpark Bensberg**

Inhalt:

Die Anregung/Beschwerde und die Stellungnahme der Verwaltung sind beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

I. Inhalt der Anregung/Beschwerde:

Mit Schreiben vom 11.05.2024 regt die Petentin die Einrichtung einer Feuerwerksverbotszone im und um den Wohnpark Bensberg an.

Die Petentin trägt u.a. vor, dass es in den vergangenen Jahren am Silvesterabend wiederholt gefährliche Situationen im Wohnpark Bensberg gegeben habe. Abgefeuerte Feuerwerkskörper, insbesondere Raketen, hätten durch ihren unsachgemäßen Gebrauch mehrfach Brände auf Balkonen und in Wohnungen der umliegenden Hochhäuser, darunter ein Vorfall, bei dem sie selbst Opfer eines schweren Brandes geworden sei, verursacht. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände sei nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Gegen diese Vorschrift werde regelmäßig verstoßen. Zudem begünstigen die vorherrschenden Thermik- und Windverhältnisse das Abdriften von Feuerwerkskörpern auf Balkone und in Fenster der Wohnhäuser. Diese unsachgemäße Nutzung habe mehrfach zu erheblichen Sach- und Personenschäden geführt. Ferner führe die Zündung von Knallkörpern in den Häuserschluchten zu einer erheblichen Lärmbelästigung und stelle eine Gefahr für Menschen und Tiere da.

II. Stellungnahme der Feuerwehr, Ordnungsbehörde und Kreispolizeibehörde:

Nach Eingang der Anregung/Beschwerde wurden die Feuerwehr, die Ordnungsbehörde sowie die Kreispolizeibehörde um Stellungnahme zu dem Vortrag der Petentin gebeten.

1. Feuerwehr:

Seit dem Jahr 2013 wurden bei der Feuerwehr zwei Feuer registriert. Im Jahr 2016 wurde auf einem Balkon im 15. OG abgestellte Einrichtungsgegenstände von einer Silvesterrakete entzündet, wodurch es zu einem Brand kam. Im Rahmen dieses Brandes wurde die Fensterscheibe zum Wohnzimmer zerstört und das Feuer griff auf Möbel, Bücher, Teppiche etc. über. Drei leicht verletzte Personen wurden in Krankenhäuser verbracht. Im Jahr 2023 brannten auf einem Balkon im 13. OG eine Getränkekiste, ein Plastikstuhl und vermutlich ein Müllsack. Personen wurden bei diesem Vorfall nicht verletzt.

2. Ordnungsbehörde:

Seitens der Ordnungsbehörde wurde mitgeteilt, dass es in der Vergangenheit die von der Beschwerdeführerin beschriebenen Probleme gegeben habe, dies sei jedoch bereits sechs oder sieben Jahre her. Der Bereich um den Wohnpark Bensberg werde nunmehr seitens des Stadtordnungsdienstes verstärkt überwacht und seitdem seien derartige Vorkommnisse nicht mehr beobachtet worden.

3. Kreispolizeibehörde:

Eine Antwort der Kreispolizeibehörde steht noch aus.

III. Rechtliche Bewertung:

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern wird grundsätzlich durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geregelt. Nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Stadt Bergisch Gladbach stehen mehrere Ermächtigungsgrundlagen für die Anordnung einer Feuerwerksverbotszone zur Verfügung:

1. Immissionsschutzrechtliche Möglichkeiten:

Nach § 5 Abs. 1 c.) des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG) können die Gemeinden unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden dürfen, soweit und solange das zur Vermeidung von schädlicher Umwelteinwirkung geboten ist. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Eine als schädliche Umwelteinwirkung einzustufende Beeinträchtigung liegt zunächst in jeder Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit sowie des sonstigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und in Beeinträchtigungen der Umweltmedien Luft, Boden und Wasser. Das Zünden von Feuerwerkskörpern und damit auch die Freisetzung von Feinstaub und Lärm kann als schädliche Umwelteinwirkung qualifiziert werden.

§ 5 LImSchG eröffnet den Gemeinden zwar die Möglichkeit eines Verbotes von privatem Silvesterfeuerwerk für das jeweilige Gemeindegebiet oder für Teile eines Gemeindegebietes, jedoch nur, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes gegeben ist. Eines besonderen Schutzes bedürfen z.B. schonungsbedürftige Gebiete wie Naturparks, Kurgebiete, Erholungsgebiete, Gebiete für Krankenhäuser etc. Zu den besonders schutzbedürftigen Gebieten können auch solche gehören, in denen überdurchschnittliche Umweltbelastungen zu verzeichnen sind. Letztlich kann sich die Schutzbedürftigkeit auch aus einem Luftreinhalte- oder Lärmaktionsplan ergeben, der dazu Regelungen treffen kann, aber mangels Grenzwertüberschreitung nicht muss.

2. Möglichkeiten nach der 1. SprengV

a.) Nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich (z.B. Reetdächer) sind, oder mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Bei dem Wohnpark Bensberg dürfte es sich um einen dichtbesiedelten Teil von Bergisch Gladbach handeln, jedoch könnten nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV -sofern sich keine besonders brandempfindlichen Gebäude/Anlagen in der Nähe befinden- nur Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung verboten werden.

b.) Sofern die Beschwerdeführerin auf § 23 Abs. 1 der 1. SprengV Bezug nimmt, handelt es sich hierbei nicht um eine Ermächtigungsgrundlage für das Einführen einer

Feuerwerksverbotszone. Vielmehr stellen Verstöße gegen § 23 Abs. 1 der 1. SprengV gem. § 46 Nr. 8 lit. b) der 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die entsprechend geahndet werden können.

3. Ordnungsrechtliche Möglichkeiten

Nach § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Demnach könnte die Ordnungsbehörde eine Feuerwerksverbotszone anordnen, sofern durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung i.S.d. § 14 OBG NRW besteht.

IV. Zusammenfassung:

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es grundsätzlich mehrere rechtliche Möglichkeiten gibt, die angeregte Feuerwerksverbotszone anzuordnen. Für ein abschließendes Rechtsgutachten wäre insbesondere zu prüfen, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes i.S.d. § 5 Abs. 1 LImSchG besteht, besonders brandempfindliche Gebäude/Anlagen gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV in diesem Gebiet zu finden sind und/oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach § 14 OBG NRW darstellt.

Die Verwaltung würde die offenen Fragen prüfen, sofern der Ausschuss das Anliegen weiterverfolgen möchte. Für diesen Fall schlägt die Verwaltung vor, die Anregung an den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (§ 17 Absatz 2 Ziffer 6. Zuständigkeitsordnung) zu überweisen